



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Adressbuchschwindel- Wie kann man sich vom Vertrag lösen?

Stand: September 2018

Ansprechpartner:

Julian Kohl

Tel.:

0371/6900-1350

Fax:

0371/6900-191350

E-Mail:

julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Christian Dorst

Tel.:

03741/214-3120

Fax:

03741/214-193120

E-Mail:

christian.dorst@chemnitz.ihk.de

Isabel Hauschild

Tel.:

0375/814-2120

Fax:

0375/814-192120

E-Mail:

isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evt. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Das Problem

Die Eintragung einer Firma im Handelsregister, die Nennung in den „Gelben Seiten“ oder die Einrichtung einer Homepage nehmen viele betrügerische Unternehmen zum Anlass, dem Firmeninhaber „Rechnungen“ oder „Offerten“ für angebliche Eintragungen in diversen Registern zuzusenden.

Diese Formulare sind oft so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick nicht von amtlichen Rechnungen, z. B. des Amtsgerichts für die Eintragung im Handelsregister, zu unterscheiden sind. Dieser offizielle Anschein wird durch die Verwendung der Begriffe „Register“, „Zentrale“ oder „Verzeichnis“ oder des behördentypischen Recyclingpapiers noch verstärkt.

Vielen Unternehmen werden von den Adressbuchverlagen Formulare zugesandt, auf denen der Name, die Adresse und weitere Firmenangaben ergänzt werden sollen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist wieder zurückzusenden. Erst nach Zusendung der Rechnung erhält man oftmals Kenntnis vom Abschluss des Vertrages. Damit einhergehend sind eine lange Laufzeit und hohe Kosten. Die Formulare sind oftmals geschickt aufgebaut, so dass die tatsächlichen Kosten für den Unternehmer nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind. Oft belaufen sich diese auf über 1.000 €.

Diese Rechnungen gaukeln dem Unternehmer vor, dass dieser mit dem Absender des Formulars einen rechtsgültigen Vertrag geschlossen hat.

Das Wort „Angebot“ wird dabei meist bewusst vermieden, da es den Empfänger zu deutlich darauf hinweisen würde, dass es bislang noch keinen Vertrag gibt.

2. Abwehrmöglichkeiten gegen Vergütungsforderungen von Adressbuchverlagen

Grundsätzlich hat der Gewerbetreibende im Gegensatz zum Verbraucher keine Widerrufsrechte. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ihm das Recht auf Widerruf vertraglich, z. B. auch durch AGB, eingeräumt wurde.

Folgende rechtliche Möglichkeiten sind dennoch gegeben:

a) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB

Eine Täuschung nach § 123 BGB verlangt das Vorspiegeln falscher oder Entstellen wahrer Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums.

In der Regel sind in den Formularen durchaus alle Angaben enthalten, aus denen die Kostenpflicht und die Laufzeit des Vertrages ersichtlich sind. Der Unternehmer übersieht quasi **fahrlässig** die Angaben hierzu. Dies führt aber nicht zum Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit, denn

„Soweit der Irrtum beim Kunden durch ein rechterhebliches Täuschungsverhalten ausgelöst worden ist, so scheidet die Möglichkeit der Vertragsanfechtung nicht daran, dass der Irrtum der Beklagten auch auf eigener Fahrlässigkeit beruht.“ (BGH NJW-RR 2005, S. 1082 f., LG Köln vom 26.09.2007, Az: 9 S 139/07).

Die Durchsetzbarkeit der Anfechtung ist jedoch immer vom Einzelfall abhängig. Es kommt bei der irreführenden Darstellung im Vertrag vor allem darauf an, wie stark maßgebliche Vertragsinhalte verzerrt oder irreführend dargestellt sind.

Eine Täuschung i. S. d. § 123 BGB liegt dann vor, wenn über die einzelnen tatsächlichen Angaben des Täuschenden hinaus nach dem Gesamteindruck der grafischen, textlichen oder verbalen Gestaltung dieser Angaben konkludente Aussagen miterklärt werden, die die tatsächlichen richtigen Angaben des Täuschenden überlagern (BGH NJW 2001, S. 2187 f.)

So kann nach der oben genannten Entscheidung des LG Köln die Wortwahl „Deutsches Gewerbeverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“ suggerieren, man habe es offiziell mit der Einrichtung eines „Deutschen Gewerbeverzeichnisses“ zu tun.

Es kann mit der Voreintragung des Betriebsnamens nebst Adresse, Telefonnummer und Branchenart der Anschein erweckt werden, dass bereits ein Registereintrag besteht. In dem Zusammenhang denkt der Unternehmer nicht an weitere Kosten. Es kann durch besondere Gestaltung des Formulars der Eindruck entstehen, dass der Grundeintrag kostenlos ist. Erst im Kleingedruckten erfährt man dann etwas zur Kostenpflicht. Alle genannten Fälle haben gemeinsam, dass die äußere Gestaltung vom Preis und von der Vertragslaufzeit ablenkt.

b) Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 BGB

Grundsätzlich ist auch eine Anfechtung wegen Irrtums möglich. Jedoch muss diese **unverzüglich** nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen. Dies liegt spätestens mit der Zusendung der Rechnung vor.

c) Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB

Grundsätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer Sittenwidrigkeit des Vertrages ausgegangen werden. Dann ist dieser Vertrag von Anfang an nichtig. Hierfür muss aber über die Täuschungshandlung hinaus eine erforderliche Bereicherungsabsicht sowie die bewusste Schädigung des Vermögens des Vertragspartners hinzutreten (LG Köln 26.09.2007, Az: 9 S 139/07).

d) Unwirksamkeit nach AGB – Recht

Eine Entgeltvereinbarung, die in einem Auftragsformular in der Weise versteckt ist, dass sie leicht überlesen werden kann, kann überraschend und damit unwirksam sein (LG Verden Ur. v. 25.02.2004, Az: 2 S 335/03). Diese Rechtsauffassung wurde erst im Urteil des AG Frankfurt a.M. vom 22.02.2018 (Az: 32 C 2278/17 (90)) bestätigt. Danach sind im Fließtext enthaltene Entgeltklauseln gem. § 305 c Abs. 1 BGB überraschend und damit unwirksam.

e) Wettbewerbsrecht

Gemäß § 7 UWG ist eine Werbung unter Verwendung von Faxgeräten oder E-Mail **ohne Einwilligung** des Adressaten wettbewerbswidrig. Mit der möglichen Abmahnung des Wettbewerbsverstoßes wird zwar der Vertrag nicht unwirksam, ein gewisser Druck lässt sich damit aber gegenüber dem Adressbuchverlag jedoch ausüben.

f) Information der Banken

Hilfreich kann auch ein Hinweis an die kontoführende Bank des Unternehmens sein. Diese hat die Möglichkeit das Konto zu kündigen, wenn sie davon ausgehen muss (z. B. durch zahlreiche Beschwerden), dass das Konto dazu verwendet wird, um Forderungen

einzutreiben, die aus einem Betrug oder einer Täuschung entstanden sein könnten (VG Frankfurt/M. Urt. v. 16.12.2010, Az: 1 K 1711/10).

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass unseriöse Adressbuchverlage in der Formulgestaltung immer cleverer werden.
Da immer nur eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen kann, ist es anzuraten, sich juristischen Rat bei Ihrer IHK bzw. bei einem Rechtsanwalt einzuholen.**

Allen Angaben und Erläuterungen im Rahmen der Darstellung liegt eine Recherche und Aufbereitung mit dem Stand August 2018 zugrunde. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurden jedoch Schwerpunkte gesetzt. Daher erhebt diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung bzw. Vervielfältigung dieses Merkblattes – auch auszugsweise – in jeglichem Medium zu anderen als privaten Zwecken bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der IHK.